

Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch Tagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573) und auf Grundlage der §§ 22 ff, 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) neugefasst durch Bekanntmachung vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1444) sowie § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch 8. Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 21.07.2023 (GVBl. S. 593) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt durch die Kindertagespflege ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot bereit.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII).

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der öffentlich geförderten Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung geregelt.

§ 1

Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Hersfeld-Rotenburg erfolgt gemäß § 23 SGB VIII. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In der Kindertagespflege werden Kinder gefördert, für die ein Anspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Die Ansprüche sind nach Altersstufen ausgestaltet.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten
- (3) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege.
- (4) Eine Förderung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege wird grundsätzlich bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt, die durch bedarfsgerechte Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung nachweislich nicht abgedeckt werden können.

§ 3

Umfang der Betreuung

- (1) Bei der Förderung in Kindertagespflege wird die Vorrangigkeit des Kindeswohls beachtet. Diesbezüglich können vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg Höchstgrenzen für außerfamiliäre Erziehung, Bildung und Betreuung festgelegt werden.
- (2) Der Betreuungsumfang im Rahmen des Rechtsanspruches bei Kindern vom ersten bis zum dritten Lebensjahr richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird entsprochen, soweit der Betreuungsumfang das Kindeswohl nicht gefährdet.
- (3) Die Betreuungszeit für Kinder, bis zur Vollendung des ersten oder nach Vollendung des dritten Lebensjahres, richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe und den Personensorgeberechtigten auf Basis der Arbeits- oder Ausbildungszeiten einschließlich notwendiger Wegezeiten, Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung und/oder der besonderen Förderbedarfe der Kinder vereinbart wird.
- (4) Die maximale Regelbetreuungszeit beträgt 40 - 44 Stunden pro Woche. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- (5) Kindertagespflege wird nur gefördert, wenn die notwendige Betreuungszeit 22,5 Stunden im Monat überschreitet und die voraussichtliche Betreuungsdauer mindestens 2 Monate beträgt. Ein vorübergehender Betreuungsbedarf (z. B. in den Ferien) ist damit nicht förderfähig. Ausgenommen von der Mindestdauerregelung sind nach Einzelfallprüfung Teilnehmende von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

- (6) Der Betreuung in Kindertagespflege geht eine Eingewöhnungsphase mit einem Umfang von 20 Stunden voraus.
- (7) Über die bewilligte Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuungszeiten stellen die Kindertagespflegepersonen den Personensorgeberechtigten direkt in Rechnung.

§ 4

Beginn und Ende der Kindertagespflege

- (1) Personensorgeberechtigte müssen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege stellen, in dem die Betreuungsbedarfe begründet und/oder nachgewiesen werden.
- (2) Der Beginn der Kindertagespflege erfolgt zum 1. eines Monats.
- (3) Soweit keine Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohls bestehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege binnen vier Wochen nach Vorlage des vollständigen Antrages. An die vorgesehene Kindertagespflegeperson ergeht gleichzeitig eine Kostenzusage.
- (4) Die Gewährung von Kindertagespflege endet mit dem Wegfall der Fördervoraussetzungen oder der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Beendigung der Kindertagespflege erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats. Sie muss dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe spätestens vier Wochen vor dem Monatsende unterschrieben von den/der Personensorgeberechtigten vorliegen.

§ 5

Kostenbeitrag

- (1) Personensorgeberechtigte werden zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag herangezogen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit. Ein wegen Schulferien/Kindergartenferien, wegen Urlaub der Familie des Kindes oder wegen Krankheit des Kindes zeitweilig höherer oder niedrigerer Tagespflegebedarf hat auf die Höhe des Kostenbeitrages keine Auswirkung.
- (3) Der pauschalisierte Kostenbeitrag zur Kindertagespflege orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beträgt der Stundensatz 1,10 Euro. Bei Bedarf wird der Kostenbeitrag durch Satzungsänderung angepasst.
- (4) Der Beitragssatz wird gestaffelt nach Stufen von je fünf vereinbarten Betreuungsstunden erhoben (5-9, 10-14 ...). Der Beitragssatz wird jeweils auf Basis der mittleren Stundenzahl je Stufe berechnet (7 Stunden für Stufe 5-9 etc.).
- (5) Betreuungszeiten während der Nachtstunden zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens fließen mit 50% in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit gem. Abs. 4 ein.

- (6) Für die Eingewöhnungszeit von 20 Stunden wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 22,00 Euro erhoben.
- (7) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu zahlen.

§ 6

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg übernommen werden.
- (2) Bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Übernahme der Kindergartenelternbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe und Empfang von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird der Erlass des Kostenbeitrages ohne detaillierte Einkommensermittlung gewährt.
- (3) Soweit die Beitragspflichtigen Anspruch auf Kinderbetreuungskosten durch Dritte haben, werden an Stelle eines Kostenbeitrages diese Leistungen bis zur Höhe des Tagespflegegeldes in Anspruch genommen.
- (4) Bei der Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in Kindertagespflege wird für das Kind mit dem größten Betreuungsumfang der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %, für das zweite und dritte Kind in Höhe von 50 % des Kostenbeitrages erhoben. Ab dem vierten Kind wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Über Änderung oder Wegfall der Betreuungsbedarfe müssen die Personensorgeberechtigten den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich schriftlich informieren.
- (2) Wenn ein Erlass oder eine Ermäßigung des Kostenbeitrages in Anspruch genommen wird, sind auf Verlangen auch während des Betreuungszeitraumes erforderliche Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen. Alle Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Ermäßigung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Entsteht dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg aufgrund von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht ein Schaden, führt dies zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten bei dem Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder betreten werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Nachweise gemäß Masernschutzgesetz müssen der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen regeln Einzelheiten, insbesondere die Gestaltung der Betreuungszeiten, die Schließzeiten durch betreuungsfreie Tage sowie Fortbildungen in Form eines Betreuungsvertrages. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Ersatzbetreuung während der Schließzeiten durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen und die Förderung durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingestellt bzw. zurückgefordert werden, wenn

1. die Fördervoraussetzungen für die Betreuung in Kindertagespflege nach § 2 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind,
2. die Personensorgeberechtigten Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
3. ein Rückstand der Kostenbeitragszahlungen nach § 5 von mindestens 3 Monaten entsteht,
4. eine kontinuierliche Betreuung auf Grund unregelmäßiger Anwesenheitszeiten und/oder wiederholt unentschuldigtem Fehlen nicht gegeben ist,
5. im Sinne des Kindeswohls eine Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit der Kindertagespflegeperson und/oder dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe nicht gewährleistet ist.

§ 9 Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (2) Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege durch Großeltern oder Geschwister wird nur gefördert, wenn
 - diese qualifizierte Kindertagespflegepersonen sind,
 - eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen und
 - bereit sind, auch fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Personen, die nicht an der Qualifizierung teilgenommen haben, nach Einzelfallüberprüfung befristet als Kindertagespflegeperson für ein Kind/Kinder einer Familie eingesetzt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII wahr.

§ 10 Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Personensorgeberechtigten bei dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die Geldleistung wird frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag

eingeht, und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen an die Kindertagespflegeperson direkt ausgezahlt.

- (2) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 32a HKJGB
 1. das Tagespflegegeld nach Absatz 3,
 2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
 3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beträgt pauschal:
 1. 2,33 Euro pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind als Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. 4,05 Euro pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hiermit ist die Landesförderung gemäß § 32 a HKJGB i. d. F. vom 01.10.2022 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 4,05 Euro als weitergeleitet.
 3. Bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die gemäß § 32 a Abs. 3 HKJGB keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, reduziert sich der Betrag von 4,05 Euro um 1,60 Euro pro bewilligter Betreuungsstunde.
- (4) Der Sachkostenaufwand wird seit dem 01.01.2021 alle zwei Jahre zum 01. Januar um 1,5 % erhöht.
- (5) Eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson von 0,05 Euro pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind wird gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat (BEP).
- (6) Das Tagespflegegeld wird gestaffelt nach Stufen von je fünf vereinbarten Betreuungsstunden monatlich pauschal gezahlt (5-9, 10-14 ...). Das Tagespflegegeld wird jeweils auf Basis der mittleren Stundenzahl jeder Stufe berechnet (7 Stunden für Stufe 5-9 etc.). Bei kurzzeitigen Bedarfen (z. B. Vertretungen) kann das Tagespflegegeld auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden abgerechnet werden.
- (7) Für die Eingewöhnungszeit werden 20 Stunden vergütet.
- (8) Betreuungszeiten während der Nachtstunden zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens fließen mit 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit ein.
- (9) Bei besonderen Betreuungsanforderungen (z. B. Beeinträchtigung, Krankheit, massive Verhaltensstörungen), die eine deutlich erhöhte Belastung der Kindertagespflegeperson bedingen und/oder hohe berufliche Qualifikationen voraussetzen, kann ein erhöhter Stundensatz nach Absatz 3 gezahlt werden.

- (10) In begründeten Ausnahmefällen können nach § 9 Abs. 3 nichtqualifizierte Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden. Ihnen wird eine um 25 % reduzierte Geldleistung pro Bewilligungsstunde gezahlt.
- (11) Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, kann in begründeten Fällen erstattet werden.
- (12) Die geleisteten Betreuungsstunden müssen durch monatliche Betreuungsnachweise dokumentiert werden, die von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben sind. Auf Anforderung sind diese dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jede Änderung der bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen.
- (13) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an bis zu 25 betreuungsfreien Tagen im Jahr auf der Grundlage der Fünf-Tage-Woche. Die Planung dieser Tage ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten verbindlich abzusprechen und dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe im ersten Quartal des Jahres schriftlich vorzulegen. Die betreuungsfreien Tage müssen im laufenden Jahr in Anspruch genommen werden und sind nicht übertragbar.
- (14) Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson werden bei Ausfall durch Krankheit an bis zu 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergezahlt. Bei gleicher Erkrankung/Diagnose erfolgt eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes für insgesamt maximal 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Erkrankung ist dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ab dem dritten Werktag durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (15) Die Kindertagespflegeperson organisiert in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der vereinbarten Schließzeiten (z. B. Krankheit, Rehabilitationsmaßnahmen etc.) eine Ersatzbetreuung.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Der Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg versichert in einer Gruppenhaftpflichtversicherung alle Kinder, die in vom Landkreis finanzierten Tagespflegeverhältnissen betreut werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.